Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5823**

19. Wahlperiode 16.11.2018

Unterrichtung

durch das Bundesministerium der Finanzen

Griechenland: Technische Umsetzung der EFSF-bezogenen mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahmen

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – EB4 – KA 3810/14/10003: 005 vom 16. November 2018

Anlagen: 10

Anlage 1*	Schreiben des Geschäftsführers der EFSF an den Vorsitzenden der Eurogruppenarbeitsgruppe vom 17. September 2018
Anlage 2*	Entwurf einer vierten Änderung der Vereinbarung über die EFSF-Finanzhilfefazilität (“Fourth Amendment Agreement relating to the Master Financial Assistance Facility Agreement“)
Anlage 3*	Erläuternde Note der EFSF zur Anlage 2 vom 28. August 2018
Anlage 4*	Entwurf einer vierten Änderung der Garantieurkunde für das Debt Issuance Programme („DIP Deed of Guarantee“) mit Änderungen im Korrekturmodus
Anlage 5*	Entwurf einer angepassten Treuhandurkunde für das Debt Issuance Programme („DIP Trust Deed“) mit Änderungen im Korrekturmodus
Anlage 6*	Entwurf einer dritten Änderung der Garantieurkunde für Designated Market Contracts („DMC Deed of Guarantee“) mit Änderungen im Korrekturmodus
Anlage 7*	Entwurf einer angepassten Treuhandurkunde für Designated Market Contracts („DMC Trust Deed“) mit Änderungen im Korrekturmodus
Anlage 8*	Erläuternde Note der EFSF zu den Anlagen 4 bis 7 vom 28. August 2018
Anlage 9*	Wertpapierprospekt für die unter dem EFSF Debt Issuance Programme herausgegebenen Anleihen mit Beschreibung der vorgesehenen Änderungen
Anlage 10*	Erläuternde Note der EFSF zur Anlage 9

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Anlagen 1 bis 10 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Von einer Veröffentlichung wird daher abgesehen. Die Anlagen sind in der bundestagsinternen EuDoX-Datenbank hinterlegt und können dort vom berechtigten Nutzerkreis eingesehen werden.

Die beigefügten Dokumente zur technischen Umsetzung der mittelfristigen schuldenbezogenen Maßnahmen für Griechenland in Bezug auf die durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) gewährten Darlehen („EFSF-bezogene Mittelfristmaßnahmen“) werden zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages gemäß § 5 Absatz 1 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes (StabMechG) übersandt.

Die Eurogruppe hat laut ihrer Erklärung vom 22. Juni 2018 die folgenden EFSF-bezogenen Mittelfristmaßnahmen für Griechenland vereinbart:

1. Abschaffung der in der Finanzhilfevereinbarung mit Griechenland vorgesehenen zusätzlichen Zinsmarge (*step-up-margin*) auf die Schuldenrückkaufstranchen der EFSF-Darlehen ab dem Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass Griechenland seine Zusicherungen für die Nachprogrammphase umsetzt;
2. Verlängerung der maximalen durchschnittlichen gewichteten Laufzeit der EFSF-Kredite um zehn Jahre sowie weitere Verschiebung des Tilgungsbeginns und weitere Zinsstundungen bei den EFSF-Krediten von zehn Jahren.

Der Deutsche Bundestag hat diesen Mittelfristmaßnahmen in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2018 zugestimmt (Nummern 2 und 4 des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Juni 2018, Bundestagsdrucksache 19/2961). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 16. Sitzung am 1. August 2018 erneut Stellung genommen.

Die beigefügten Dokumente dienen der technischen (rechtlichen) Umsetzung der EFSF-bezogenen Mittelfristmaßnahmen. Die ersten Fassungen der Anlagen 1 bis 8 sind dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 20. September 2018 per E-Mail übersandt worden. Die diesem Schreiben beigefügten Fassungen der Anlagen 2, 4 und 6 wurden im Vergleich zu den ersten Fassungen nach Anmerkungen der Mitgliedstaaten im Rahmen eines ersten schriftlichen Verfahrens teilweise leicht angepasst.

Die beigefügten Dokumente sind Gegenstand eines neuen schriftlichen Verfahrens auf Ebene der Eurogruppenarbeitsgruppe. Die Bundesregierung beabsichtigt, der technischen Umsetzung dieser Mittelfristmaßnahmen in der Sitzung des Direktoriums der EFSF am 22. November 2018 zuzustimmen. Anschließend sollen die Urkunden entsprechend der jeweils anwendbaren Verfahren ausgefertigt werden. Mit der Zustimmung zur technischen Umsetzung erfolgt die Umsetzung der unter Nummer 2 genannten Maßnahme ohne weitere Voraussetzungen. Für die praktische Durchführung der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen bedarf es erneuter Entscheidungen auf Basis der Nachprogrammüberwachungsberichte unter Einbeziehung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Mit Blick auf die technische Umsetzung der Fortführung des rechnerischen Gegenwertes der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des SMP-Programmes (Securities Markets Programme) aus dem Bundeshaushalt, wird das Bundesministerium der Finanzen den Deutschen Bundestag gesondert informieren.

Die Dokumente entsprechen den von der Eurogruppe vereinbarten EFSF-bezogenen Mittelfristmaßnahmen.

Im Einzelnen:

1. Abschaffung der zusätzlichen Zinsmarge (*step-up-margin*) auf die Schuldenrückkaufstranchen der EFSF-Darlehen:

Nach dem Vorschlag zur Änderung der EFSF-Finanzhilfevereinbarung (Anlage 2) sollen das Direktorium der EFSF und Sicherungsgeber wie folgt über die Reduzierung der gestaffelten Zinsmarge auf null beschließen:

- bis 2022 jeweils halbjährlicher Beschluss des Direktoriums der EFSF und der Sicherungsgeber;
- einmaliger Beschluss des Direktoriums der EFSF und der Sicherungsgeber zur Bestätigung der endgültigen Reduzierung der gestaffelten Zinsmarge auf null ab 2023.

Grundlage der Beschlüsse soll jeweils eine positive Beurteilung der fortgesetzten Umsetzung der vereinbarten Auflagen aus dem ESM-Programm (Europäischer Stabilisierungsmechanismus) und Umsetzung der Zusicherungen für den Nachprogrammzeitraum sein.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den o. g. Beschlüssen des Direktoriums der EFSF gemäß den gesetzlichen Reglungen und gemäß dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses vom 1. August 2018 (Ausschussdrucksache 19(8)1425) beteiligen.

2. Verlängerung der maximalen durchschnittlichen gewichteten Laufzeit der EFSF-Kredite um zehn Jahre sowie weitere Verschiebung des Tilgungsbeginns und bedingte weitere Zinsstundungen bei den EFSF-Krediten von zehn Jahren

a) Verlängerung der Laufzeit um zehn Jahre / Verschiebung Rückzahlungsbeginn um zehn Jahre: Die maximale gewichtete Durchschnittlaufzeit soll nach dem Vorschlag zur Änderung der EFSF-Finanzhilfevereinbarung (Anlage 2) um zehn Jahre auf 42,5 Jahre erhöht werden. Neue Rückzahlungsprofile für die Teiltranchen sollen bilateral zwischen der EFSF und Griechenland in angepassten „*Confirmation / Acceptance Notices*“ festgelegt werden, so dass sich auch der Rückzahlungsbeginn wie vereinbart verschiebt.

b) Zinsstundung um weitere zehn Jahre: Nach dem Vorschlag zur Änderung der EFSF-Finanzhilfevereinbarung (Anlage 2) soll die Zinsstundung um zehn Jahre bis zum 12. Dezember 2032 verlängert werden. Bei Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen aus dem ESM-Programm und aus der Nachprogrammphase soll die EFSF wie bisher befugt sein, die Zinsstundung zu beenden.

c) Verlängerung der maximalen Laufzeit der Garantien für die EFSF: Die Verlängerung der Laufzeit und der maximalen gewichteten Durchschnittlaufzeit der EFSF-Kredite an Griechenland (s. o.) macht auch eine Verlängerung der maximalen Laufzeit der Garantien erforderlich, die die EFSF-Sicherungsgeber für die Refinanzierungsgeschäfte der EFSF bereitstellen.

In diesem Zusammenhang muss jeder Sicherungsgeber zwei aktualisierte Garantieurkunden unterzeichnen:

- eine Garantieurkunde für die unter dem EFSF Guaranteed Debt Issuance Programme (DIP) herausgegebenen Anleihen (Anlage 4);
- eine Garantieurkunde für alle anderen EFSF-Emissionen (Designated Market Contracts, DMC; Anlage 6).

Geändert werden müssen ferner die zwei Treuhandurkunden, durch die eine Treuhandkonstruktion für die DIP- und DMC-Garantien geschaffen wird (Anlagen 5 und 7).

Die maximale Laufzeit der Garantien entspricht der Laufzeit der Refinanzierungsgeschäfte der EFSF plus der (nach hier anwendbarem englischem Recht) zwölfjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche der Halter von EFSF-Instrumenten gegenüber der EFSF.

Ausgehend davon, dass nach Verlängerung der maximalen gewichteten Durchschnittlaufzeit die letzte Rückzahlung Griechenlands an die EFSF 2070 erfolgen soll – und dementsprechend die letzten EFSF-Anleihen 2070 fällig werden sollen –, ist vorgesehen, die maximale Laufzeit der Garantien für die EFSF bis 2082 zu verlängern (2070 + 12 Jahre Verjährungsfrist = 2082).

Bei der Gelegenheit der Anpassung der Garantieurkunden sollen zudem weitere technische Anpassungen vorgenommen werden.

d) Anpassung des Wertpapierprospekts für die unter dem EFSF Guaranteed Debt Issuance Programme herausgegebenen Anleihen: Die im Zuge der Verlängerung der Laufzeiten der Garantien für die EFSF erforderlichen Aktualisierung bzw. Neuausfertigung der DIP-Garantieurkunde und der DIP-Treuhandurkunde muss auch im Wertpapierprospekt für die unter dem EFSF Debt Issuance Programme herausgegebenen Anleihen nachvollzogen werden. Die vorgesehenen Änderungen sind in den Anlagen 9 (annotierter Wertpapierprospekt) beschreiben und in Anlage 10 (EFSF-Note) erläutert.

Es wird um Kenntnisnahme und – auch mit Rücksicht auf unsere europäischen Partner – um vertrauliche Behandlung der Dokumente gebeten.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333